

§ 63

Übergangsregelung

- (1) ¹Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 gilt die Satzung für alle Studierenden, die bei Inkrafttreten der Satzung am 1. Oktober 2020 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind oder sich später immatrikulieren. ²Die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/023), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2018 (AB UBT 2018/014), erbrachten Prüfungsleistungen behalten auch unter dieser Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) Die Regelungen zu der Veranstaltung „Methodenlehre“ (§ 12 Buchst. e), § 13 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 Buchst. d)) finden keine Anwendung auf Studierende, die bei Inkrafttreten der Studien-

Erstellt durch die Abteilung I, Referat I/1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Universität Bayreuth

*Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020
in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023..... Seite 45*

und Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. April 2014 im fünften oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert waren.

- (3) Ein Antrag auf Zulassung zu dem Schwerpunktbereich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 (Märkte der digitalen Welt) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Februar 2022 ist, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, nur bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 möglich.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zu dem Schwerpunktbereich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 (Öffentliches Wirtschaftsrecht) Wahlsegment Buchst. c (Gesundheitsrecht und Sozialrecht) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Februar 2022 ist, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, erst ab dem Wintersemester 2024/2025 möglich.